



Coronaregeln – die wichtigsten Informationen für unsere Musikvereinigungen

Aktuelle Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung (gültig ab dem 20. August bis Ablauf 17. September 2021)

§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

(8) [...] Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

§ 3 Maskenpflicht

Auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden:

- beim Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches (Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können),
- in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind,
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten,
- bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

Inzidenz ab 35 (5 Tage hintereinander)

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7- Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem **Wert von 35 oder darüber**, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von **immunisierten** oder **getesteten** Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

In Räumlichkeiten

- bei Veranstaltungen und Versammlungen
- in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- bei Messen, Kongressen, Sport- und Wellnessangeboten

Veranstaltungen im Freien

- mit mehr als 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besuchern/Zuschauenden

Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann bei einem Testfordernis ein gemeinsamer, beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden.

Coronaschutzverordnung:

[2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf \(land.nrw\)](#)

Hygiene- und Infektionsschutzregeln:

[2021-08-17_anlage_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf \(land.nrw\)](#)